



Kanton Zürich  
Finanzdirektion



# Lotteriefonds Merkblatt Fondsrichtlinien

Generalsekretariat  
Stand 04/2019  
Referenz-Nr. 2014-0596

Dieses Merkblatt orientiert in knapper Form über die Richtlinien, welche für die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds des Kantons Zürich (früher: Fonds für gemeinnützige Zwecke) massgebend sind. Es ist eine Zusammenfassung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3053/1992 vom 7. Oktober 1992.

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

### 1.1 Grundsatz

Es besteht kein Anspruch auf einen Fondsbeitrag. Fondsbeiträge sind eine freiwillige und subsidiäre Leistung des Kantons für einmalige, besondere und nachhaltige Vorhaben von gemeinnützigen, wohltätigen und kulturellen Organisationen. Beiträge an gewinnorientierte Organisationen bzw. Unternehmen sind nicht möglich.

### 1.2 Grundvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben mitfinanziert, welche

- einen direkt ersichtlichen und breiten Bezug zum Kanton aufweisen,
- aus der Sicht des Kantons notwendig sind,
- mindestens regionale Bedeutung aufweisen und
- mit den Zielen der kantonalen Politik (z. B. Kulturpolitik, Sozialpolitik) übereinstimmen.

Die gesuchstellende Organisation muss einen Leistungsausweis über eine mehrjährige und erfolgreiche Tätigkeit vorlegen (vgl. Ziffer 3.8, Starthilfen).

### 1.3 Beitrag der Standortgemeinde

Eine direkte finanzielle Beteiligung der Projekt-Standortgemeinde(n) ist Voraussetzung für eine Leistung des Fonds. Der Fonds richtet sich bei der Bemessung seines Beitrages nach der Leistung der Standortgemeinde(n). In der Regel liegt der Kantonsbeitrag nicht höher als die Leistung der Standortgemeinde(n).

### 1.4 Vorhaben, die mehrere Kantone betreffen

Es wird ein entsprechendes Engagement der anderen Kantone aufgrund eines nachvollziehbaren Beitragsschlüssels verlangt.

### 1.5 Ausserkantonale Vorhaben

Der Fonds beteiligt sich nur dann an einem ausserkantonalen Vorhaben, wenn dieses entweder

- einen engen inhaltlichen Bezug zum Kanton Zürich aufweist oder
- ihm nationale Bedeutung zukommt; in diesem Fall ist eine Beteiligung des Bundes und anderer Kantone zwingend.

In beiden Fällen gilt die Leistung des jeweiligen Standortkantons als Vorgabe für den Fondsbeitrag.

## **1.6 Mindestgrösse**

Beiträge unter Fr. 5000 werden nicht gewährt. Ergibt die Prüfung eines Vorhabens, dass ein Beitrag von weniger als Fr. 5000 angebracht wäre, wird kein Beitrag ausgerichtet.

## **2. Ausschlussgründe**

### **2.1 Ordentliche Staatsbeiträge und Subventionen**

Lotteriefondsbeiträge sind nur für Projekte möglich, die nicht durch ordentliche Staatsbeiträge und Subventionen mitfinanziert werden können. Wenn ein Anspruch auf einen Staatsbeitrag besteht, ist eine Unterstützung durch den Lotteriefonds selbst dann ausgeschlossen, wenn der Kanton aufgrund seiner finanziellen Situation keinen Beitrag leisten kann.

### **2.2 Konkurrenzlotterien**

Organisationen, welche an Konkurrenzlotterien beteiligt sind, erhalten keine Fondsbeiträge.

### **2.3 Unterstützung von Einzelpersonen und von Gemeinde- und Quartieranliegen**

Die Unterstützung von Einzelpersonen oder Kleingruppen sowie die Mitfinanzierung von Gemeinde- und Quartieranliegen ist nicht möglich. Diese Bestimmung gilt analog für Städte.

### **2.4 Nicht möglich sind**

- Doppelsubventionierungen (vgl. Ziffer 2.1)
- Darlehen
- Nachfinanzierungen
- die nachträgliche Übernahme eines Defizits
- Ersatz für ausfallende Leistungen von Dritten
- Betriebsbeiträge (vgl. Ziffern 2.5 und 2.6)
- Produktionsbeiträge (vgl. jedoch Ziffer 3.2)
- Jubiläumsbeiträge, wenn das Gesuch zu knapp eingereicht wird (vgl. Ziffer 3.7)

### **2.5 Courant normal**

Es werden nur Vorhaben unterstützt, welche als aussergewöhnlich zu bezeichnen sind. Der courant normal einer Organisation bleibt unberücksichtigt.

### **2.6 Wiederkehrende Vorhaben**

Wiederkehrende oder gar regelmässig stattfindende Tätigkeiten, Aktionen und Veranstaltungen erhalten keine Unterstützung. Ausnahmen sind bei Veranstaltungen von kantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit Jubiläen möglich (vgl. auch Ziffer 3.7).

### **2.7 Projekte mit politischem, konfessionellem oder ideologischem Inhalt**

Solche Vorhaben erhalten keine Unterstützung.

## **2.8 Einlagen in einen Fonds**

Einlagen in einen Fonds (oder in eine ähnliche Einrichtung), woraus die gesuchstellende Organisation in eigener Kompetenz Beiträge entnehmen kann, sind in der Regel nicht möglich. Der Kanton muss bei der Behandlung des Gesuches über die Endverwendung seines Beitrages entscheiden können.

## **2.9 Kongresse, Tagungen**

Der Fonds beteiligt sich nicht an der Finanzierung von Kongressen, Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Workshops usw.

## **2.10 Wettbewerbe**

Wettbewerbe und Auszeichnungen bzw. Preisvergaben an Einzelpersonen erhalten keine Unterstützung.

## **3. Besonderheiten für bestimmte Vorhaben**

### **3.1 Sportvorhaben**

Für Sportprojekte sind das Sportamt des Kantons Zürich (Sportamt des Kantons Zürich, Neumühlequai 8, Postfach, 8090 Zürich, 043 259 52 52, [www.sport.zh.ch](http://www.sport.zh.ch)) bzw. der Zürcher Kantonalverband für Sport (Zürcher Kantonalverband für Sport, Gartenstrasse 10, 8600 Dübendorf, Tel. 044 802 33 77, [www.zks-zuerich.ch](http://www.zks-zuerich.ch)) zuständig.

### **3.2 Aufführungen, Produktionen**

Für Produktionsbeiträge im Bereich Kultur (Musik, Theater, Tanz, Varieté) ist die Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern zuständig (Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern, KEH, 8090 Zürich, 043 259 25 52, [www.fachstellekultur.zh.ch](http://www.fachstellekultur.zh.ch)).

### **3.3 Filmprojekte**

Für die Filmförderung (Spiel- und Dokumentarfilme) ist die Zürcher Filmstiftung zuständig (Zürcher Filmstiftung, Geschäftsstelle, Neugasse 10, 8005 Zürich, Tel. 043 960 35 35, [www.filmstiftung.ch](http://www.filmstiftung.ch)). Der Fonds kann allenfalls Schul- und Präventionsfilme mitfinanzieren.

### **3.4 Druckkostenbeiträge**

Sie sind nur zugunsten von Publikationen möglich, die einen breiten inhaltlichen Bezug zum Kanton aufweisen und von allgemeinem Interesse sind. Auch bei Druckkostenbeiträgen gilt die Dreijahresfrist (vgl. Ziffer 4.4) für den Verlag (unabhängig davon, ob Autor/in, Herausgeber/in oder Verlag das entsprechende Gesuch einreicht).

### **3.5 Wissenschaftliche Projekte**

Der Fonds beteiligt sich in der Regel nicht an wissenschaftlichen Vorhaben. Allenfalls kann die konkrete Umsetzung von Forschungsergebnissen zugunsten der Bevölkerung mit einem Beitrag unterstützt werden.

### **3.6 Private Schulen**

Vorhaben von privaten Schulen werden nicht unterstützt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Schule

- ein ausgewiesenes Jubiläum feiert und
- im Laufe der Jahre eine überdurchschnittlich grosse Leistung zugunsten des Kantons erbracht hat.

### **3.7 Jubiläen** (vgl. Ziff. 2.4)

Im Zusammenhang mit ausgewiesenen Jubiläen können Investitionsbeiträge geleistet werden. Grundsätzlich sind bei Jubiläen keine Produktionsbeiträge möglich (Ausnahme: Publikationen, allenfalls besonders nachhaltige Vorhaben für die Bevölkerung).

Grosse Jubiläen von Gemeinwesen können unterstützt werden (Publikationen, Festspiele).

### **3.8 Starthilfen**

sind Ausnahmen. Sie sind u. a. an die Bedingungen gebunden, dass

- dem Vorhaben überregionale Bedeutung zukommt,
- die Fortführung des Vorhabens nach der Start-/Pilotphase als finanziell gesichert gilt und
- der Kanton ein überdurchschnittlich hohes Interesse an der raschen Verwirklichung des Vorhabens hat.

Im Einzelnen wird auf das Merkblatt "Starthilfebeiträge" verwiesen.

### **3.9 Entwicklungszusammenarbeit und Inlandhilfe**

Für Beiträge an Projekte im Ausland und im Schweizer Berggebiet bestehen besondere Bestimmungen (vgl. separate Merkblätter).

## **4. Mit einem Beitrag verbundene Bedingungen**

### **4.1 Bemessung des Beitrages**

Eigenleistung und Vermögen der gesuchstellenden Organisation sowie Bedeutung bzw. Qualität des Vorhabens haben nebst dem Beitrag der Standortgemeinde(n) einen Einfluss auf den Fondsbeitrag.

### **4.2 Auflagen**

Beiträge können an Auflagen gebunden werden.

### **4.3 Rechenschaft**

Nach Verwendung des Fondsbeitrages ist dem Lotteriefonds ein Rechenschaftsbericht gemäss "Formular Rechenschaftsbericht" einzureichen. Es gehört zu den Aufgaben der Finanzdirektion, die vorgegebene Verwendung des Fondsbeitrages (allenfalls durch eine Besichtigung vor Ort) zu prüfen.

#### **4.4 Aufteilung der Auszahlung**

Es werden jeweils bei Beiträgen aus den allgemeinen Mitteln 90% eines bewilligten Beitrages sofort bzw. nach Erfüllen allfälliger Auflagen bzw. der schriftlichen Bestätigung über das Einhalten der Auflagen ausbezahlt. Die restlichen 10% des Beitrages werden erst ausbezahlt, nachdem der Lotteriefonds den Rechenschaftsbericht akzeptiert hat.

Für Beiträge in Kompetenz des Kantonsrates gelten jeweils separate Bestimmungen.

#### **4.5 Verfall der Beitragszusicherung**

Der Anspruch auf Auszahlung eines Beitrages wird für die ersten 90% auf drei und für die restlichen 10% auf fünf Jahre seit diesem Beschluss befristet.

Für Beiträge in Kompetenz des Kantonsrates gelten jeweils separate Bestimmungen.

#### **4.6 Einmaligkeit der Fondsbeiträge**

Fondsbeiträge sind einmalig. Eine zweite Unterstützungsleistung zugunsten ein- und desselben Vorhabens ist nur in besonderen, gut begründeten Ausnahmefällen möglich.

#### **4.7 Sperrfrist**

Erhält eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller einen Beitrag, beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Erst nach Ablauf dieser Frist wird ein erneutes Gesuch dieser Gesuchstellerin oder dieses Gesuchstellers geprüft..

### **5. Allgemeines**

Bezüglich der formalen Anforderungen an das Gesuch wird auf das Merkblatt "Gesuchseingabe und Gesuchsunterlagen" verwiesen.

### **6. Auskünfte**

Dr. Stephan Civelli, Adjunkt mbA, 043 259 33 17, [stephan.civelli@fdgs.zh.ch](mailto:stephan.civelli@fdgs.zh.ch)  
Corinne Vieli, wissenschaftliche Mitarbeiterin, 043 259 33 59, [corinne.vieli@fdgs.zh.ch](mailto:corinne.vieli@fdgs.zh.ch)  
Janet Berther, Assistentin Lotteriefonds, 043 259 40 29, [janet.berther@fdgs.zh.ch](mailto:janet.berther@fdgs.zh.ch)